

COVID-19-VERORDNUNG JUSTIZ UND VERFAHRENSRECHT: BEDEUTUNG FÜR ZIVILVERFAHREN

Dr. Stephan Kesselbach, Yannick Hostettler

I. ALLGEMEINES

Seit dem 20. April 2020 sind die Gerichtsferien zu Ende und die Justiz hat ihren Betrieb wieder aufgenommen. Der Bundesrat hat am 16. April 2020 eine Verordnung über Massnahmen in der Justiz und im Verfahrensrecht im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht) erlassen, die am 20. April 2020 in Kraft getreten ist und damit nahtlos an die Gerichtsferien anknüpft. Mit dieser Verordnung wurden insb. punktuelle Anpassungen am geltenden Zivilverfahrensrecht und am Betreibungsverfahren vorgenommen. Damit soll die Funktionsfähigkeit der Justiz in der derzeitigen ausserordentlichen Lage gewährleistet bzw. verbessert werden. Die COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht gilt bis zum 30. September 2020, falls ihre Notwendigkeit nicht vorher entfällt.

Als Grundsatz gilt für sämtliche Gerichte und andere Behörden in Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren, dass laufende Verfahren und damit auch Verhandlungen und Einvernahmen weitergeführt werden sollen.

In sämtlichen Verfahren sind die Gerichte und Behörden gehalten, bei Verfahrenshandlungen, insb. bei Einvernahmen und Verhandlungen, die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz einzuhalten (Art. 1 COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht). Der Schutz besonders gefährdeter Personen ist sicherzustellen. Diese Vorschrift richtet sich an Gerichte und Behörden des Bundes und der Kantone, aber auch an die Parteien und ihre Rechtsvertreter und die Anwaltschaft.

II. ZIVILVERFAHREN

Neuerdings können Verhandlung in Zivilverfahren mittels Video- bzw. Telefonkonferenzen durchgeführt werden. Wenn dies nicht möglich oder unzumutbar ist, kann auf die mündliche Verhandlung verzichtet und das Verfahren schriftlich durchgeführt werden (Art. 2 ff. COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht).

Unter welchen Voraussetzungen eine Video- bzw. Telefonkonferenz möglich ist, statuiert die Verordnung folgendermassen:

- Bedingungen bei (Schlichtungs-)Verhandlungen im Zivilverfahren:

Für eine Videokonferenz wird das Einverständnis der Parteien oder das Vorliegen von wichtigen Gründen vorausgesetzt. Ein wichtiger Grund liegt insb. bei Dringlichkeit vor. Das Gericht hat zudem die technischen Möglichkeiten der Parteien zu prüfen und das rechtliche Gehör zu wahren. Ausserdem müssen Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet sein.

- Bedingungen bei Zeugeneinvernahmen und der Erstattung von Gutachten im Zivilverfahren:

Es wird kein Einverständnis der Parteien oder der einvernommenen Person für eine Videokonferenz vorausgesetzt. Jedoch hat eine Aufzeichnung für die Akten zu erfolgen.

In Abweichung zum Grundsatz der Öffentlichkeiten des Verfahrens können Medienschaffende bei Videokonferenzen ausgeschlossen werden, sofern es sich nicht um akkreditierte Medienschaffende handelt (Art. 2 Abs. 3 COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht).

Das Gericht kann auf eine Durchführung mittels Video- bzw. Telefonkonferenz verzichten, wenn diese unmöglich oder unzumutbar ist und stattdessen ein schriftliches Verfahren durchführen (Art. 5 COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht). Der Fall muss Dringlichkeit aufweisen und es dürfen keine wichtigen Gründe entgegenstehen. Als wichtiger Grund gilt beispielsweise, wenn Laien ohne Rechtsvertreter im Verfahren beteiligt sind oder wenn eine mündliche Verhandlung aufgrund der gerichtlichen Fragepflicht unerlässlich ist. Vor dem Verzicht der Verhandlung muss das Gericht den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Auch für das eherechtliche Verfahren (Art. 3 COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht), für besondere Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes (Art. 6 COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht) und für das Betreibungsverfahren (Art. 7 ff. COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht) statuiert die Verordnung besondere Massnahmen.

III. STRAFVERFAHREN

Die Verordnung verzichtet auf Anpassungen im Strafverfahren. Bereits heute können Einvernahmen mittels Videokonferenz durchgeführt werden (Art. 144 StPO). Es wird

darauf verzichtet, dies auf ganze Verhandlungen auszuweiten, da dies verschiedenen strafprozessualen Prinzipien widersprechen würde.

IV. VERWALTUNGSVERFAHREN

Die Verordnung sieht keine besonderen Massnahmen in Verwaltungsverfahren des Bundes vor, da in diesem teilweise bereits heute Video- und Telefonkonferenzen möglich sind. In kantonalen Verwaltungsverfahren sind die Kantone für die Regelung des Einsatzes von Video- oder Telefonkonferenzlösungen zuständig.
